

13. Sind landesgesetzliche Bestimmungen, durch welche die Versetzung von Beamten in den endgültigen Ruhestand¹⁾ im Interesse des Dienstes zugelassen ist, durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums außer Kraft gesetzt worden?

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April/23. Juni 1933 (RGBl. I S. 175/389) — BBG. — §§ 6, 7.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1938 i. S. Stadt B. (Hess.)
w. D. (N.). III 55/38.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der im Sommer 1933 auf mehrere Jahre zum Bürgermeister der verklagten Stadt B. gewählt worden war, ist durch die Beschlüsse der Ver. Stadtverordnetenversammlung vom 13. und 27. Dezember 1934 zum 1. April 1935 in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kläger vertritt den Standpunkt, seine Versetzung in den Ruhestand habe nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nur noch von dem Reichsstatthalter oder der obersten Reichsbehörde ausgesprochen werden können, und hat an rückständigem Gehalt und Auslagen zunächst einen Teilbetrag von 1000 RM., später von 6100 RM. eingeklagt. Beide Vorinstanzen haben seinem Antrage stattgegeben. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach Braunschweigischem Beamtenrecht war, wie der Vorderrichter — nach § 562 ZPO. für die Revisionsinstanz bindend — fest-

stellt, die Versetzung von städtischen Beamten in den Ruhestand grundsätzlich statthaft, wenn dienstliche Rücksichten sie dringend geboten erscheinen ließen. Für die verklagte Stadtgemeinde war ortsgesetzlich keine abweichende Regelung getroffen; die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Versetzung des Klägers in den Ruhestand wäre deshalb nach Ansicht des Berufungsgerichts gültig, wenn nicht durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und seiner Abänderungen die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt worden wären; da dies aber geschehen sei, so habe eine unzuständige Stelle die Verfügung erlassen, und diese sei deshalb unwirksam.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision mit Recht. Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hatte den Zweck, das Berufsbeamtentum von artfremden und unwürdigen Elementen zu säubern, und schuf deshalb für eine Übergangszeit die Möglichkeit, über das bestehende Recht hinaus sowohl bei Reichsbeamten wie bei Beamten der Länder und Gemeinden in die durch die Weimarer Verfassung geschützten „wohlerworbenen Rechte“ der Beamten einzugreifen. Aus diesem Grunde bestimmt es in § 1 Abs. 1, daß zur Wiederherstellung eines nationalen Berufsbeamtentums und zur Vereinfachung der Verwaltung Beamte aus dem Amt entlassen werden könnten, auch wenn die nach dem geltenden Recht hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlägen. Die Möglichkeit, noch dienstfähige Beamte zu entlassen, sollte also für eine Übergangszeit (§ 18 BVG.) erweitert, nicht aber eingeschränkt werden. Wäre beabsichtigt gewesen, für die Geltungsdauer des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Entlassung und Zuruhesetzung von noch dienstfähigen Beamten außer Kraft zu setzen, so wäre dies ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen worden, zumal die oben erwähnte Fassung des § 1 Abs. 1 dagegen spricht. Gegen eine solche Absicht spricht weiter, daß die Bestimmung des § 6 BVG. die Versetzung von noch dienstfähigen Beamten in den Ruhestand zunächst nur zur Vereinfachung der Verwaltung zuließ und die Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle verbot. Erst durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 23. Juni 1933 ist — allerdings mit rückwirkender Kraft — bestimmt, daß Beamte auch im

Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden könnten und daß das Verbot der Wiederbesetzung der Stelle auf Wahlbeamte der Gemeinden und auf sonstige Beamte der Gemeinden in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt würden, keine Anwendung finde. Erst durch diese Änderung traf das Berufsbeamtentumsgesetz Bestimmungen für das ganze Reich, wie sie in einigen Landesrechten bereits — ohne Beschränkung durch das Verbot der Wiederbesetzung der freiverdenden Stelle — bestanden. Auch jetzt ging § 6 BBG. also weniger weit als landesrechtliche Bestimmungen. Weiter enthält das Berufsbeamtentumsgesetz überhaupt keine Bestimmungen über die Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand. Wenn die Entlassung und Zurrücksetzung noch dienstfähiger Beamter für die Geltungsdauer des Berufsbeamtentumsgesetzes ausschließlich durch dieses hätte geregelt werden sollen, müßten auch solche Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft getreten sein. Dies ist aber unzweifelhaft nicht beabsichtigt gewesen. Nach allem ergibt sich für den erkennenden Senat (in Übereinstimmung mit der vom Beklagten überreichten Äußerung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 23. März 1938 gegenüber dem Braunschweigischen Minister des Innern), daß die bisher in den einzelnen Ländern und Gemeinden geltenden Bestimmungen über die Entlassung und Zurrücksetzung von Beamten neben dem Berufsbeamtentumsgesetz bestehen geblieben sind. Landesrecht bricht zwar Landesrecht, aber nur dann, wenn nicht, wie hier, das Gegenteil mit der reichsrechtlichen Bestimmung beabsichtigt wurde.

Der Berufsgerichtsrichter legt besonderes Gewicht darauf, daß die Entlassungen nach dem Berufsbeamtentumsgesetz gemäß dessen § 7 nur durch die oberste Reichsbehörde oder durch den Reichsstatthalter ausgesprochen werden durften, um eine unparteiische Entscheidung ohne Ansehung der Person zu gewährleisten, und hält es deshalb für unmöglich, daß die Entlassung nach landesgesetzlichen Vorschriften durch untere Behörden erfolgen könnte, welche diese Gewähr nicht böten. Diesen Erwägungen kann nicht beigetreten werden; sie übersehen einmal, daß die landesgesetzlichen Vorschriften nur einen kleinen Ausschnitt aus denjenigen Entscheidungen umfassen, welche nach dem Berufsbeamtentumsgesetz getroffen werden konnten, dann aber auch, daß das Berufsbeamtentumsgesetz nicht den Zweck verfolgte, den Beamten Rechte zu geben, die sie vorher nicht gehabt hatten. Der

Kläger kann sich nicht darüber beschweren, daß er unter Zugrundelegung der Vorschriften entlassen worden ist, denen er auch früher unterworfen war.

Mit der bisherigen Begründung läßt sich daher das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten . . .